

LEITFADEN

für die straßenpolizeiliche Bewilligung von Arbeiten auf und/oder neben der Straße § 90 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl 159/1960 idgF

ANSPRECHPERSON beim Stadtamt Enns: Bettina Hemm, 07223 821 81-185 oder b.hemm@enns.ooe.gv.at

Die **Antragstellung** hat mittels dem dazu notwendigen Formular (Download www.enns.at) schriftlich, an das Stadtamt Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns oder elektronisch an b.hemm@enns.ooe.gv.at zu erfolgen.

VORAUSSETZUNGEN für die Erteilung einer Bewilligung:

- ⚠ zeitgerechte Einreichung des Ansuchens (mindestens vier Wochen vor geplanter Bauausführung)
- ⚠ **vollständig** ausgefülltes und firmenmäßigen gefertigtes bzw. unterschriebenes Formular
- ⚠ **Bekanntgabe des verantwortlichen Bauleiters sowie des zuständigen Poliers vor Ort:** Die für die Baustelle **verantwortliche Person** (zB Bauleiter) muss **ständig** (auch in der arbeitsfreien Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen und während der Nachtstunden) **erreichbar** sein. Er muss in der Lage sein, Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen.
- ⚠ **Lageplan mit bemaßter Darstellung des beanspruchten Verkehrsraums** (zB Doris oder Google Maps) - **siehe Musterpläne**
- ⚠ **Darstellung der Flächen** für Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen, Baustellenzu- und -abfahrten etc.) (zB Doris oder Google Maps) - **siehe Musterpläne**
- ⚠ Die Zustimmung des Straßenerhalters muss vorliegen (Grabungsbewilligung).
- ⚠ Der Verkehr darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- ⚠ Die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs muss gewährleistet werden können.

SONSTIGE INFORMATIONEN:

- ⚠ Für die Besorgung, Bestellung und Entfernung der **notwendigen Verkehrszeichen** (zB Halteverbote) und Verkehrsleiteinrichtungen (zB Umleitungen) ist der **Bauleiter verantwortlich**. Weiters hat der Bauleiter regelmäßig die Baustelleneinrichtung samt Beleuchtung, Beschilderungen etc. zu überprüfen, damit die in der straßenpolizeilichen Bewilligung vorgeschriebenen Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.
- ⚠ Ist der **öffentliche Kraffahrlinienverkehr** betroffen, ist das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber zeitgerecht, mindestens jedoch eine Woche vor Arbeitsbeginn herzustellen.
- ⚠ Bei einer **baustellenbedingten Totalsperre** oder einer **Einbahnführung** ist das Rote Kreuz Ortsstelle Enns (enns@o.roteskreuz.at) sowie die Freiwillige Feuerwehr Enns (office@ff-enns.at) rechtzeitig – spätestens einen Tag vor der geänderten Verkehrsführung – vom verantwortlichen Bauleiter zu verständigen.
- ⚠ Straßenpolizeiliche Bewilligungen werden grundsätzlich maximal für die Dauer von drei Monaten, Bewilligung für Grabungsarbeiten grundsätzlich für maximal einen Monat erteilt. Sollte eine längere Dauer erforderlich sein, muss dies vorab begründet werden. Ein **Ansuchen um Fristerstreckung** muss **zeitgerecht** (dh. **vor** Ablauf der Bewilligung) **schriftlich** und mit Angabe von Gründen bei der Behörde eingebracht werden.
- ⚠ Bei Gehsteig- oder Gehwegsperrern im Zentrumsbereich muss darauf geachtet werden, dass der Fußgängerverkehr zB durch ein Passagengerüst aufrechterhalten werden kann.
- ⚠ Informationen zum **Datenschutz** unter www.enns.at



MUSTERPLAN für einen Lageplan (Handskizze) mit den erforderlichen Angaben

MUSTERPLAN für Lageplan mit Darstellung Grabungsbereich (= Arbeitsbereich) sowie zusätzlich erforderliche Flächen für die Baustelle



